

Positionen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **83 (2003)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-166844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ulrich Pfister

WAHLKREISE: PARTEIENVIELFALT ODER FUNKTIONSFÄHIGKEIT?

Ein fragwürdiger Entscheid des Bundesgerichts

Beinahe hätte das Bundesgericht die Gemeinderatswahlen in Zürich vom letzten Jahr aufgehoben. Die unterschiedliche Grösse der Wahlkreise steht nach Auffassung des Gerichts mit der Wahlfreiheit und dem Rechtsgleichheitsgebot der Bundesverfassung nicht mehr im Einklang. Über diesen Befund dürften sich berufene Fachleute des Staats- und Verfassungsrechts wohl noch eingehender auseinandersetzen. Was so apodiktisch daherkommt, gibt aber auch aus historischer und politischer Sicht zu Bedenken Anlass. Zunächst ist festzuhalten, dass das Gericht das Rechtsgleichheitsgebot offenbar nicht auf die Wählenden bezieht, da deren Anspruch auf Vertretung ja in den grossen und in den kleinen Wahlkreisen gleich gewichtet wird. Ob 1000 Wählende zwei Vertreter entsenden dürfen oder 10 000 Wählende deren zwanzig, macht diesbezüglich keinen Unterschied; wahrscheinlich kennt die kleinere Wählergruppe ihre Repräsentanten um einiges besser. Aber zweifellos haben im grösseren Wahlkreis kleinere Parteien und Gruppierungen grössere Chancen, einen ihrer Vertreter bei der Wahl durchzubringen. Von dieser Seite ist ja auch die Beschwerde ans höchste Gericht eingereicht worden. Wird die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe tatsächlich durch die Existenz möglichst vieler Splitterparteien und Interessengruppen gewährleistet? Im Kanton Zürich, dessen Wahlkreiseinteilung ebenfalls angefochten wird, stehen für die Kantonsratswahlen im April insgesamt – wenn auch nicht überall – nicht weniger als 47 Listenamen zur Verfügung, wobei die Möglichkeit von Listenverbindungen voll ausgeschöpft wird. Dies beeinträchtigt die Transparenz zusätzlich.

Die Bundesverfassung legt neben den offenkundig sehr frei interpretierbaren allgemeinen Grundsätzen auch zwingend das Wahlverfahren und die Wahlkreiseinteilung für das eidgenössische Parlament fest. Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis. Die historisch gewachsenen Strukturen sind massgebend, und je nach Bevölkerungszahl können die Kantone einen bis 34 Volksvertreter in den Nationalrat entsenden. Erstmals wird dieses Jahr auch Appenzell Ausserrrhoden nur noch einen Repräsentanten wählen können

und das Majorzsystem anwenden müssen, das in den meisten Kantonen auch bei den Ständeratswahlen zum Zuge kommt. Daran kann auch vom Bundesgericht nicht gerüttelt werden; die Frage stellt sich deshalb, ob die von der Verfassung geschützten historischen Gegebenheiten nicht auch sinngemäss in den Kantonen und in aus Gemeindegemeinschaften entstandenen Städten berücksichtigt werden müssten. Die Schweiz ist mit der auch aus dem Zweikammersystem herrührenden Mischung von Proporz- und Majorzelementen im Wahlsystem nicht schlecht gefahren. Die Erfahrung zeigt, dass im Majorzsystem – also durch zumindest relative Mehrheiten – gewählte Parlamentarier eine in der Regel in der Wählerschaft breit abgestützte Autorität besitzen. Freilich wird dabei die Parteienvielfalt eingeschränkt, aber das nützt letztlich nur der kollektiven Willensbildung und der Mehrheitsfindung, die ja Aufgabe jedes Parlamentes ist. Von den in anderen Ländern bestehenden Wahlsystemen, mit Einerwahlkreisen oder mit durch Sperrklauseln eingeschränktem Proporz und straffer Parteiendisziplin wie in den sogenannten Regierungs-/Oppositionsmodellen, ist das stark aufgefächerte und individualisierte Wahlrecht im Schweizer Konkordanzsystem, das lediglich durch das Vetorecht des Volkes diszipliniert wird, immerhin noch weit entfernt. Was man sich von einer zusätzlichen Förderung der Parteienzersplitterung politisch verspricht, ist schleierhaft. Wenn man über das Wahlverfahren grundsätzlich nachdenken wollte, müsste man sich über dessen gegensätzliche Anforderungen klar werden, also über die möglichst differenzierte Repräsentation einerseits und die Funktionsfähigkeit eines parlamentarischen Regierungssystems andererseits, wie sie sich in den klassischen Modellen des Proporz und des Majorzes niedergeschlagen haben. Oder man bleibt bei der historisch gewachsenen pragmatischen Mischung, die nur durch politische Entscheide und nicht durch Gerichtsurteile korrigiert werden dürfte. Dafür gibt es nicht nur im Bund, sondern auch in den Kantonen und Gemeinden demokratisch legitimierte Ordnungen und Revisionsmöglichkeiten. ♦

AUFKLÄRUNG DURCH GLOBALISIERUNG

Aufklärung und Globalisierung sind keine Gegensätze, wie dies *Adolf Muschg* mit seiner Gegenüberstellung von Aufklärungsliberalismus und Wirtschaftsliberalismus in seiner Zürcher Rede am Schauspielhaus suggeriert hat (Tages-Anzeiger, 20. Januar 2003, «Globalisierung oder wo kommen wir da hin?»). Globalisierung ist vielmehr ein Promotor der Aufklärung im Sinne der schrittweisen Entlarvung von Macht und Lüge. Ihre heutigen Gegner sind die Maschinenstürmer von gestern. Der totalitäre Sozialismus ist nicht an einem Angriff durch eine organisierte Gegenpartei gescheitert, sondern weil es nicht mehr möglich war, einen globalen Informationsaustausch zu verhindern. Derselbe Prozess wird sich in Zukunft auch bei anderen ideologischen und religiösen Modellen und Systemen abspielen, welche sich in einem abgegrenzten Territorium gegen den Pluralismus stemmen. Der Terrorismus kann eine Öffnung zwar verzögern, aber auf die Dauer wohl nicht verhindern.

Viele Intellektuelle haben als Produzenten und als Verbreiter von Ideen und Meinungen eine allzu eindimensionale und materialistische Vorstellung von dem, was offene Märkte grenzüberschreitend leisten und leisten könnten. Das Lancieren, Vertreten und Verteidigen von Ideen spielt sich nämlich auf Märkten ab, auf denen – so die Hoffnung der grossen Aufklärer – das, was sich nicht bewährt, zumindest langfristig, wenig Chancen hat. Offene Kommunikation ist eine Folge offener Güter-, Dienstleistungs- und Finanzmärkte, und die Globalisierung ist auch ein Mittel gegen die Aufrechterhaltung von ideologischen und religiösen Monopolen. Es trifft nicht zu, dass der Markt als Prinzip selbst ein Monopol anstrebt, den Pluralismus bedroht und seinerseits ein geschlossenes System, den «Marktismus», etabliert. Märkte haben sich immer – offen oder verdeckt – spontan gebildet. Marktwirtschaft ist auf Pluralismus und Privatautonomie angewiesen, auch wenn sich einzelne ihrer Anhänger diesbezüglich noch so inkonsequent verhalten. Es geht heute in der Diskussion um Globalisierung und Kapitalismus

Es trifft nicht zu, dass das Marktprinzip selbst ein Monopol anstrebt, den Pluralismus bedroht und ein geschlossenes System, den «Marktismus», etabliert.

nicht um einen Entscheid zwischen einem System A (Sozialismus) gegenüber einem System B (Kapitalismus), sondern um Systeme mit Wahrheits-Monopolanspruch auf der einen Seite, gegen die eines weltweit offenen Non-Systems auf der anderen.

Wie auf jedem Markt agieren auch auf dem Ideenmarkt dumme und schlechte Menschen mit verwerflichen und engstirnigen Auffassungen und Zielen. Was den Menschen gut bekommt und was nicht, lässt sich nicht allgemeinverbindlich vom Katheder aus verkünden. Der einzige taugliche Test für ein Ordnungsmodell ist die Beantwortung der Frage «*Funktioniert es auf die Dauer befriedigend?*». Dieses Kriterium findet sich schon in der Ringparabel in *Lessings* «*Nathan der Weise*». Anders als im Wettbewerb der dauerhaften Bewährung, können Bekenntnisse nicht bewertet werden. Diesen Bewährungstest hat bei-

spielsweise der totalitäre Sozialismus nicht bestanden. Ob ihn ein auf offenen Märkten basierendes globales Non-System bestehen kann und bestehen wird, ist eine offene Frage. Immerhin geht es den Menschen (und zwar auch den Armen) in Ländern mit relativ freiheitlichen

Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen nachweislich besser als in Ländern mit Zwangs- und Kommandowirtschaft, Interventionismus, Protektionismus und andern gutgemeinten Eingriffen.

Warum soll das, was in relativ offenen Handelsstaaten und in Bundesstaaten recht gut funktioniert, nicht auch global möglich sein: ein friedlicher Wettbewerb – auch der Ideen und Ordnungsmodelle? Hier eine Differenz zwischen Aufklärungsliberalismus, klassischem Liberalismus, Neoliberalismus und Kapitalismus zu kreieren, macht wenig Sinn. Das grosse und hoffnungsvolle Projekt eines weltweiten, grenzüberschreitenden Liberalismus ohne Vorsilben und Adjektive ist eben erst angebrochen. Es hat gute Chancen, die gefährlichen Irrtümer der letzten zwei Jahrhunderte, den Nationalismus, den Zentralismus, den Imperialismus sowie den National- und International-Sozialismus zu überwinden. ♦